

De ortu reduziert diese Möglichkeiten auf den Verleihungsakt des Jahres 1131 und damit im wesentlichen auf das Handeln des Königs. Die Behauptung, bereits mit der ersten Belehnung sei eine formelle Erhebung der Ludowinger in den Reichsfürstenstand verbunden gewesen, ist angesichts der damaligen Verfassungssituation jedoch auszuschließen. Auch für eine förmliche Verleihung des Titels *princeps*, wie sie De ortu behauptet, gibt es in der Entwicklungsgeschichte des Reichsfürstenstandes während des hohen Mittelalters keine Beispiele⁶⁹. Erteilt wird der auf das jeweilige Territorium bezogene Titel Markgraf, Herzog usw. zusammen mit der Qualität eines *princeps imperii*⁷⁰, mehr nicht. Insofern widerspricht auch die prätendierte Titulatur eines „*princeps Thuringie*“ dem Sprachgebrauch und der rechtlichen Vorstellung der Zeit. „*Princeps*“ im deutschen Reich des hohen Mittelalters ist, soweit das Wort nicht auf den Kaiser bzw. König bezogen wird, eine in ihrer speziellen Bedeutung nicht immer eindeutig zu fassende Rangbezeichnung⁷¹, kein formell mit einem Territorium oder einer ethnischen Einheit verbundener Herrschaftstitel⁷².

Dementsprechend waren die Ludowinger Landgrafen, nicht aber Fürsten von Thüringen. Auf dem Landgrafenamt als einer vom König ver-

69) Vgl. die Quellenanalysen über die förmlichen Erhebungsakte in den Reichsfürstenstand von 1184/88/90 und 1235 bei Ficker § 72, 74 (1 S. 107 ff., 112); Engelbert (wie Anm. 52) S. 1 ff., 15 ff.

70) ... *inde autem comes Hanoniensis marcio Namurcensis vocaretur et principum imperii gauderet privilegio*; so die Erfurter Vereinbarungen vom November 1188 über die Einrichtung der Markgrafschaft Namur nach Giselbert von Mons, ed. Vanderkindere (wie Anm. 68) S. 229 f.; vgl. im einzelnen Engelbert (wie Anm. 52) S. 3 ff. – ... *dictum consanguineum nostrum Ottonem ducem et principem facientes ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus*; Kaiser Friedrich II. bei der Begründung des Herzogtums Braunschweig im Jahre 1235; MGH Const. 2 Nr. 197. – *ducatum de Brunswic* im Ausführungsmandat an die Stader Ministerialen vom 31. Oktober desselben Jahres; ebd. Nr. 198; vgl. Engelbert S. 18 ff., insgesamt auch ebd. S. 126 f. Nr. 4 und 5.

71) Vgl. nur Ficker Abschnitt I–IV (1 S. 23–54); Heinrich Koller, Die Bedeutung des Titels „*princeps*“ in der Reichskanzlei unter den Saliern und Staufern, MIOG 68 (1960) S. 63–80; Theuerkauf, Fürst (wie Anm. 48) Sp. 1337–1339; H.-W. Goetz, Fürst, Fürstentum A, in: Lexikon des Mittelalters 4 (1989) Sp. 1029 f.

72) Beispiele unspezifischer Anwendung bei Ficker § 28 (1 S. 50 f.). Zum Verständnis der hierzu gehörigen Titulatur Landgraf Ludwigs III. von 1174 vgl. unten S. 605. Auch die formellen Erhebungen in den Reichsfürstenstand seit den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts schaffen, wie Engelbert (wie Anm. 52) S. 7, 20, 135 gezeigt hat, zunächst keinen „*principatus*“ im territorialen Verfassungssinn.